

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 14. Juni 1948

23. Stück

- 100.** Bundesverfassungsgesetz: Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.
- 101.** Bundesgesetz: Außerordentliches Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen.
- 102.** Bundesgesetz: Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz 1948.
- 103.** Verordnung: Verwendung von zinkhaltigem Kautschuk im Lebensmittelverkehr.
- 104.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 5 Groschen.
- 105.** Verordnung: Neufestsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreskguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
- 106.** Verordnung: Ausnahme von Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

### 100. Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1948, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Todesstrafe bleibt im ordentlichen Verfahren auch nach dem 30. Juni 1948 zulässig, solange mit dem Tode bedrohte Verbrechen in gefahrdrohender Weise um sich greifen.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft, wenn sie nicht früher durch ein Bundesgesetz aufgehoben wird.

§ 2. Bis zum 30. Juni 1949 nehmen auch im Strafverfahren wegen der im Artikel 91, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Verbrechen und Vergehen Schöffen an der Rechtsprechung teil, sofern nicht schon früher durch Bundesgesetz Geschworenengerichte wieder eingeführt werden.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

### 101. Bundesgesetz vom 12. Mai 1948 über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im ordentlichen Verfahren ist das Gericht befugt, in Fällen, in denen nach dem Gesetz auf

Todesstrafe zu erkennen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände an Stelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker oder schwere Kerkerstrafe von bestimmter Dauer, jedoch nie unter zehn Jahren, zu verhängen.

§ 2. (1) Der Ausspruch des Schwurgerichtes über die Strafe kann in den Fällen des § 1, soweit nicht der im § 281, Z. 11, der Strafprozeßordnung erwähnte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, mit Berufung angefochten werden, und zwar zum Nachteil des Angeklagten, wenn das Gericht auf eine Freiheitsstrafe erkannt hat, in jedem Fall, zugunsten des Angeklagten aber dann, wenn auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

(2) Über eine solche Berufung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, wenn nur eine Berufung gegen das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafe vorliegt, sonst der Oberste Gerichtshof.

§ 3. Erkennt erst der Oberste Gerichtshof auf Todesstrafe, so übermittelt er die Akten mit seinem Gutachten über die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten und über die im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessene Strafe (§ 269 a StPO.) dem Bundesministerium für Justiz.

§ 4. Die dem Obersten Gerichtshof im § 362 der Strafprozeßordnung eingeräumte Befugnis, im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten zu verfügen, steht ihm auch dann zu, wenn sich ihm bei der Beratung über eine Berufung (§ 2) erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen ergeben.

§ 5. Die Bestimmungen des § 410 der Strafprozeßordnung finden auf Todesurteile keine Anwendung.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl Gerö

**102. Bundesgesetz vom 12. Mai 1948, womit die Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1947, verlängert wird (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz 1948).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 133, betreffend die vorläufige Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz) treten an die Stelle der Worte „mit 30. Juni 1948“ die Worte „mit 31. Dezember 1948“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl Zimmermann

**103. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz sowie für Handel und Wiederaufbau vom 30. April 1948, betreffend die Verwendung von zinkhaltigem Kautschuk im Lebensmittelverkehr.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird verordnet:

Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 235, in der Fassung der Verordnungen vom 15. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 246, vom 4. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 113, vom 29. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 132, und vom 10. November 1928, B. G. Bl. Nr. 321, wird abgeändert, wie folgt:

§ 5, Abs. (2), hat zu lauten:

„Zur Herstellung von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen, von Schläuchen zum Ablassen von Bier, Wein, Essig, zur Herstellung von Dichtungsringen für Konservendbüchsen darf bleihaltiger Kautschuk nicht und zinkhaltiger Kautschuk nur dann verwendet werden, wenn er nicht mehr als 1 v. H. an Zinkgehalt aufweist und das Zink in der Kautschukmasse gleichmäßig verteilt ist.“

Maisel Gerö Kolb

**104. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1948 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 5 Groschen.**

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 146, werden vom 17. Juni 1948 an im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 5 Groschen in folgender Ausstattung ausgegeben werden:

Das 5-Groschen-Stück wird aus Zink geprägt und hat ein Stückgewicht von 2,5 g und einen Durchmesser von 19 mm. Es zeigt auf der Vorderseite das Bundeswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“, auf der Rückseite die Wertziffer „5“, im oberen Teil, umgeben von der Umschrift „Groschen“; darunter die Jahreszahl der Prägung und unter derselben eine ornamentale Verzierung von stilisiertem Edelweiß. Die äußere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand ist gekerbt.



Die Münzen zu 5 Groschen werden bei allen Bundes- und den übrigen öffentlichen Kassen bis zum Betrag von 2 S zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen. Ferner werden sie von den Bundeskassen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kassenbestände in gesetzliche Zahlungsmittel umgewandelt; bei den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank werden die Scheidemünzen ohne Begrenzung in Zahlung und in Verwechslung gegen Banknoten angenommen.

Im Privatverkehr sind Scheidemünzen zu 5 Groschen bis zum Gesamtbetrag von 1 S zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Zimmermann

**105. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Mai 1948, betreffend Neufestsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarif der Oesterreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.**

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Mai 1948 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1948 die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 26. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarif der Oesterreichischen Staatsbahnen (Oesterreichischen Bundesbahnen) und

der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen — in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 31. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 169 — aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

I.

**Beförderungspreise für Personen.**

**A. Fahrpreise für Personen- und gemischte Züge:**

1. Fahrpreise für die 3. Klasse:

- a) für Entfernungen von 1 bis 50 km wird der Fahrpreis zum Einheitssatz von 5 g für das Tarifkilometer berechnet;
- b) für Entfernungen von 51 bis 100 km wird der Fahrpreis zum Einheitssatz von 5 g für das Tarifkilometer für 10 km — Zonen und das Zonenende berechnet;
- c) für Entfernungen über 100 km:

zu dem für 100 km gemäß lit. b sich ergebenden Teilfahrpreis wird der für die Entfernung über 100 km zum Einheitssatz von 4 g für das Kilometer sich ergebende Teilfahrpreis hinzugerechnet, berechnet für 10-km-Zonen und das Zonenende;

Alle Fahrpreise werden auf durch 20 ohne Rest teilbare Beträge aufgerundet.

Die nach diesen Grundlagen zu ermittelnden Fahrpreise werden um 50 v. H. linear erhöht und die Ergebnisse — soweit sie nicht durch 20 teilbar sind — auf durch 20 ohne Rest teilbare Beträge aufgerundet.

- d) Abweichend hiervon wird der Fahrpreis für die Entfernungen von 1 bis 5 km mit 60 g und von 6 bis 7 km mit 80 g festgesetzt.

2. Die Fahrpreise für die 2. Klasse werden mit dem Einundeinhalbfachen des nach dem Vorgesagten berechneten Personenzugsfahrpreises 3. Klasse berechnet.

3. Die Fahrpreise für die 1. Klasse werden mit dem Doppelten des nach dem Vorgesagten berechneten Personenzugsfahrpreises 3. Klasse berechnet.

**B. Fahrpreise für Eilzüge:**

1. Die Fahrpreise für die 3. Klasse werden gebildet aus dem nach dem Vorgesagten berechneten Personenzugsfahrpreis 3. Klasse für die betreffende Entfernung vermehrt um einen Zuschlag nach D.

2. Die Fahrpreise für die 2. Klasse betragen das Einundeinhalbfache des nach A, 1, lit. a bis d, berechneten Personenzugsfahrpreises 3. Klasse für die betreffende Entfernung vermehrt um einen Zuschlag nach D.

**C. Fahrpreise für Schnell-, D- und Expreszüge:**

1. Die Fahrpreise für die 3. Klasse werden gebildet aus dem nach A, 1, lit. a bis d, berechneten Personenzugsfahrpreis 3. Klasse für die betreffende Entfernung vermehrt um einen Zuschlag nach D.

2. Die Fahrpreise für die 2. Klasse werden gebildet aus dem Doppelten des nach A, 1, lit. a bis d, berechneten Personenzugsfahrpreises 3. Klasse für die betreffende Entfernung vermehrt um einen Zuschlag nach D.

3. Die Fahrpreise für die 1. Klasse werden gebildet aus dem Zweiundeinhalbfachen des nach A, 1, lit. a bis d, berechneten Personenzugsfahrpreises 3. Klasse für die betreffende Entfernung vermehrt um einen Zuschlag nach D.

**D. Zuschläge:**

Die unter B und C angeführten Zuschläge betragen:

	3. Kl. Schilling	2. Kl.	1. Kl.
1. Für Eilzüge auf Entfernungen			
bis 100 km . . . . .	2'40	3'—	
über 100 km . . . . .	2'40	6'—	
	3. Kl.	2. Kl. Schilling	1. Kl.
2. Für Schnellzüge			
a) auf Entfernungen			
bis 300 km . . . . .	4'60	8'—	12 —
b) auf Entfernungen			
über 300 km . . . . .	6'80	12 —	18'—

II.

**Beförderungspreise für Reisegepäck und Expresgut.**

Die Beförderungspreise für Reisegepäck und Expresgut betragen für:

km	Reisegepäck für alle Züge für je angefangene 10 kg	Expresgut für Personenzüge für je angefangene 10 kg	Eil-, Schnell-, D- und Expreszüge
	Schilling		
1 — 100	1'—	1'10	1'30
101 — 200	1'50	1'70	1'90
201 — 300	2'—	2'20	2'50
301 — 400	2'50	2'80	3'30
401 — 500	3'—	3'30	3'80
501 — 600	3'50	3'90	4'40
601 — 700	4'—	4'40	5'—
701 — 800	4'50	5'—	5'70
801 — 900	5'—	5'50	6'30
901 — 1000	5'50	6'10	6'90

III.

**Beförderungspreise für Hunde.**

Die Beförderungspreise für Hunde betragen den halben Personenzugsfahrpreis 3. Klasse, berechnet nach I., A, 1, lit. a bis d.

## IV.

## Wiederaufbauzuschlag.

1. Zu den nach I., II. und III. berechneten Beförderungspreisen wird ein Wiederaufbauzuschlag im Ausmaß von 50 v. H. erhoben.

2. Der Wiederaufbauzuschlag wird nicht zugerechnet:

- a) den für die Entfernungen von 1 bis 5 km mit 60 g und von 6 bis 7 km mit 80 g festgesetzten Fahrpreisen,
- b) den Zuschlägen nach I., D.

Außerdem werden die um den Wiederaufbauzuschlag erhöhten Personenzugsfahrpreise 3. Klasse, soweit sie nicht durch 20 teilbar sind, auf die nächsten, durch 20 ohne Rest teilbaren Beträge aufgerundet.

## Übeleis

### 106. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, mit der Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden.

Auf Grund des § 1, Abs. (5), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, wird verordnet:

§ 1. Die folgenden Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, ausgenommen:

- a) Die Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, sofern für sie der Kollektivvertrag des graphischen Gewerbes in Betracht kommt;
- b) das Küchenpersonal an den Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Bundesschullandheimen, Bundessporthäusern und Bundesschulheimen, sofern für dieses Personal der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe in Betracht kommt;
- c) die Vertragsbediensteten bei den Bundestheatern, sofern für sie der Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheaterverwaltung in Betracht kommt und sie nicht schon nach § 1, Abs. (3), lit. a,

des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind;

- d) das bühnentechnische Personal und die Organe des Publikumsdienstes bei der Akademie für Musik und darstellende Kunst, sofern für sie der Kollektivvertrag der Bühnenarbeiter der Bundestheaterverwaltung in Betracht kommt;
- e) die beim Bundesbaudienst Wien beschäftigten Gas-, Wasserleitungs- und Zentralheizungsinstallateure, sofern für sie der Kollektivvertrag für die Gas-, Wasserleitungs- und Zentralheizungsinstallateure in Betracht kommt;
- f) die beim Bundesbaudienst Wien beschäftigten Elektrofacharbeiter, sofern für sie der Kollektivvertrag für Elektrofacharbeiter in Betracht kommt;
- g) die beim Bundesbaudienst Wien beschäftigten Kraftwagenlenker, sofern für sie die Lohnsätze der Fachgruppe „Lastfuhrwerks-gewerbe“ in Betracht kommen;
- h) die Arbeiter der staatlichen Prothesenwerkstätten, sofern für sie der Kollektivvertrag der Bandagisten und Orthopädiemechaniker in Betracht kommt;
- i) die Vertragsbediensteten des Bundes, die, ohne sich bei einer Behörde in Dienst-einteilung zu befinden, mit der unmittelbaren Verwahrung, Verwaltung oder Bewirtschaftung einzelner Vermögensschaften oder Vermögensstücke oder im Wirtschaftsbetriebe solcher Vermögensschaften beschäftigt werden, deren Erfassung, Sicherung, Verwaltung oder Verwertung gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, B. G. Bl. Nr. 56/1946, in oberster Bundesverwaltung zum Wirkungsbereiche dieses Bundesministeriums gehört.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Kraft.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes  
 Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister  
 Krauland Übeleis Migsch Gruber Altenburger

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1948 für die ständigen Bezüher im Inland 550,—, für die ständigen Bezüher im Ausland 570,—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telefon U 18-5-85 und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26-0-69, erhältlich.